

# Leistungsbeurteilung in Kurzform



## Positive Beurteilung

### Sehr Gut:

Anforderungen weit über das wesentliche Ausmaß erfüllt, deutliche Eigenständigkeit, selbständiges Anwenden von Wissen und Können bei neuartigen Aufgaben.

### Gut:

Anforderungen werden über das Wesentliche erfüllt, merkliche Ansätze von Eigenständigkeit, selbständiges Anwenden von Wissen und Können bei neuartigen Aufgaben bei entsprechender Anleitung.

### Befriedigend:

Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt, Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

### Genügend:

Anforderungen und Aufgaben werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

-Beurteilungsstufen laut Leistungsbeurteilungsverordnung § 14,  
-nur im Lehrplan festgelegte und in betreffender Klasse behandelte Lehrstoffe sind zu prüfen.  
-Leistungsfeststellung durch: Mitarbeit, mündliche, schriftliche, praktische oder grafische Leistungen (LBVO § 3)

## Negative Beurteilung

### Ein Gegenstand Nicht Genügend:

Wiederholungsprüfung möglich.  
Aufsteigen nur bei positiver Prüfung.  
Ausnahme:  
bei Aufstiegs Klausel durch Klassenkonferenz auch bei negativer Prüfung Aufstieg, im Folgejahr kein Aufstieg bei negativer Beurteilung im gleichen Gegenstand möglich.

### Zwei Gegenstände Nicht Genügend:

Wiederholungsprüfung möglich.  
Aufstieg nur bei positiver Prüfung.

### Mehr als zwei Gegenstände:

keine Wiederholungsprüfung.  
Kein Aufstieg.

-Frühwarnung beachten (SchUG §19)  
-Klassenkonferenz laut SchUG §20/6+9  
-Aufstiegs klausel laut SchUG §25/1+2+5  
-Prüfungsstoff der Schulstufe (SchUG §23/5)  
-zur Jahresbeurteilung muss das ursprüngl. Nicht Genügend mit einbezogen werden, aber bei pos. WH-Prüfung keine negative Jahresbeurteilung mögl. (LBVO §22/9)  
-keine Wiederholungsprüfung nach negativer Nachtragsprüfung (SchUG §23/1d)  
-Termin für WH-Prüfung laut SchUG §23/1b  
-Beisitzer/in notwendig (SchUG §23/6)  
-schriftliche Aufzeichnung (SchUG §23/6)  
-WH-Prüfungen laut LBVO §22/5b+6:  
SA-Gegenstände: schriftlich und mündlich, Textverarb. Gegenst.: schriftlich, Gegenst. Mit überwiegend praktischer Tätigkeit: mündlich und praktisch, übrige Gegenstände: mündlich,  
-Dauer: schriftl. 50 min, mündl. 15-30 min., praktisch entsprechend der Aufgabe  
-bei entsch. Verhinderung neuer Termin laut LBVO §22/10  
-keine Wiederholung der WP (LBVO §22/13)

## Nicht Beurteilt

### Entschuldigte Fehlzeiten:

Nachtragsprüfung.  
Aufstieg bei positiver Prüfung, Wiederholung der Nachtragsprüfung auf Antrag möglich, bei entschuldigter Verhinderung bei Nachtragsprüfung neuer Termin möglich

### Unentschuldigte Fehlzeiten:

Feststellungsprüfung.  
Aufstieg bei positiver Prüfung, bei negativer Prüfung wie negative Beurteilung, bei entschuldigter Verhinderung bei Feststellungsprüfung neuer Termin möglich

### Nachtragsprüfung:

-Termin für laut SchUG §20/3  
-keine Wiederholungsprüfung nach neg. NP (SchUG §23/1d)

### Feststellungsprüfung:

-Termin laut SchUG §20/2  
-keine Wiederh. von Nachtragsprüfungen (LBVO §21/11)

### Nachtr.- und Feststellungspr.:

-schr. Aufzeich. (SchUG §20/5)  
-schr., mündl., prakt. oder Kombination nach Maßgabe des Lehrplans (LBVO §21/1)  
-Dauer: schr. 50min., mündl. 15min., prakt. Entsprechend der Aufgabe (LBVO §2¼)  
-max. 2 Gegenstände pro Tag (LBVO §21/6)  
-bisher erbrachte Leistungen sind einzubez. (LBVO §21/7)  
-bei entsch. Verhinderung Termin laut LBVO §21/9  
-kein Aufsteigen ohne Prüfung (LBVO §21/10)